



Bekanntmachung

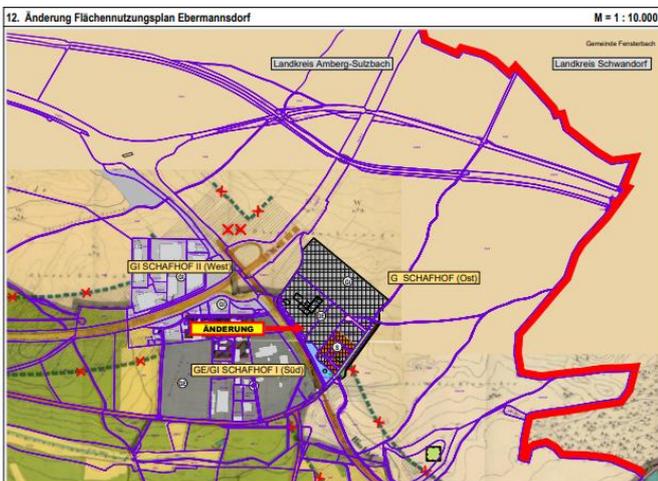
für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Raststätte, Tanken & Rasten, Verkauf Schafhof III (Ost)“

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Ebermannsdorf hat in seiner Sitzung am **16.09.2024** in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans, sowie Bebauungsplanes „Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Raststätte, Tanken & Rasten, Verkauf Schafhof III (Ost)“ beschlossen, diesen nach § 4 Abs 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Eine Behandlung im Parallelverfahren wird durchgeführt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll der Bauabschnitt I, wie bereits erbaut, in den Bebauungsplan übernommen werden, sowie der Bauabschnitt II zu einem reinen Industriegebiet nach § 9 BauNVO gewidmet werden. Um die Widmungen nach den bereits bestehenden Gewerben, sowie den geplanten künftigen Ansiedlungen genau einteilen zu können, ist die Anpassung und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig.



12. Änderung Flächennutzungsplan



Änderung Bebauungsplan

Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, sowie des Bebauungsplans für das Gebiet „Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Raststätte, Tanken & Rasten, Verkauf Schafhof III (Ost)“ mit Textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 10.09.2024 wird in der Zeit vom

23.09.2024 bis 23.10.2024

in der Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstraße 8, 92263 Ebermannsdorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auch im Internet unter www.ebermannsdorf.de veröffentlicht.

Während der Auslegefrist können Anregungen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ebermannsdorf, den 19.09.2024

Gemeinde Ebermannsdorf



Erich Meidinger

Erster Bürgermeister